

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce** (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) und § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce**, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Jänschwalde/**Janšojce** in ihrer Sitzung am **08.04.2021** folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (**Einwohnerschaft**), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder **die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor bzw. die Amtsleiterin/den Amtsleiter** zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die **Einwohnerschaft** kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch **die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Bürgermeisterin/Bürgermeister** oder **die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor**. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Besteht zu Fragen/Themen weiterer Klärungs- oder Diskussionsbedarf, so ist darüber in einer der nächsten Sitzungen der Gemeindevertretung zu beraten.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit **der Einwohnerschaft** erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde Jänschwalde/**Janšojce** durchgeführt werden.

(2) **Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor** beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein.

Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. **Die Amtsdirektorin/Der Amtsdirektor** oder eine von diesem beauftragte Person, in der Regel **die ehrenamtliche Bürgermeisterin/der ehrenamtliche Bürgermeister**, leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.

(3) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Anträge und Ergebnisse von Abstimmungen sowie wesentliche Anfragen und Hinweise an die Gemeindevertretung und das Amt sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von **der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister** zu unterzeichnen und **der Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor** und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist die **Einwohnerschaft**. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der **Einwohnerschaft** der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragungen

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

§ 5

Bürgermeistersprechstunde

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher führen regelmäßig Sprechstunden durch. Die Einwohnerschaft der Gemeinde hat damit regelmäßig die Möglichkeit, in der Sprechstunde Fragen und Anregungen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher heranzutragen und Auskunft zu erhalten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Jänschwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung am **07.08.2014**, außer Kraft.

Peitz/**Picnjo**, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin